

Kurztitel

Beamten-Überleitungsgesetz

Kundmachungsorgan

StGBI. Nr. 134/1945 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 127/1999

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

31.08.1945

Außerkrafttretensdatum

31.07.1999

Text**Treuegelöbnis**

§ 9. Alle öffentlichen Bediensteten haben bei der Übernahme ein Treuegelöbnis folgenden Inhaltes an Eides Statt abzugeben:

"Ich gelobe, daß ich die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst des österreichischen Volkes und des Wiederaufbaues unserer schwergeprüften Heimat stellen werde."